

CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN  
ERZBISCHOF VON WIEN

## DEKRET

### DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ZUR FROHEN BOTSCHAFT

#### PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren am 9. Jänner 2016 diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrates dem Priesterrat am 8. Juni 2016 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017, dass die **römisch-katholische Pfarre St. Elisabeth**, die **römisch-katholische Pfarre St. Florian**, die **römisch-katholische Pfarre St. Karl Borromäus**, die **römisch-katholische Pfarre St. Thekla** und die **römisch-katholische Pfarre Wieden** die gemeinsame

**„römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft“ bilden.**

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

## NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre *Wieden* um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren *St. Elisabeth*, *St. Florian*, *St. Karl Borromäus* (inklusive der Flächen des Belvederes, aber ohne die sonstigen Teile der Pfarre, die dem 3. Bezirk angehören) sowie *St. Thekla* erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre *Wieden* umbenannt in „**römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft**“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9151 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde *Wieden* erhalten in gleicherweise die neuen Namen *römisch-katholische Pfarrkirche* und *römisch-katholische Pfarrpfünde zur Frohen Botschaft*.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre *zur Frohen Botschaft* nach 1040 Wien, Belvederegasse 25, verlegt. Die ehemalige Pfarrkirche *St. Elisabeth* in 1040 Wien, St.-Elisabeth-Platz 9, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre *zur Frohen Botschaft*.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 werden die römisch-katholischen Pfarren *St. Elisabeth*, *St. Florian*, *St. Karl Borromäus* und *St. Thekla*, die römisch-katholischen Pfarrkirchen *St. Elisabeth* und *St. Florian* - gemäß Kirchenrecht bleiben die juristischen Personen *Pfarrkirche St. Karl Borromäus* und *Pfarrkirche St. Thekla* jedoch weiter uneingeschränkt bestehen - und die römisch-katholischen Pfarrpfünden *St. Elisabeth*, *St. Florian*, *St. Karl Borromäus* und *St. Thekla* aufgehoben.

Hinsichtlich der Pfarre *St. Karl Borromäus* wird einvernehmlich festgehalten, dass die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person *Pfarrkirche* - wie oben erwähnt - unverändert bestehen bleibt und nunmehr dem rechtlich selbständigen Kirchenrektorat mit dem Sitz in 1040 Wien, Kreuzherrngasse 1, zugeordnet und zur Verwaltung übergeben wird.

- Die seelsorgliche Anvertrauung dieses weiterbestehenden rechtlich selbständigen Kirchenrektorates mit eigener Rechtspersönlichkeit an den Orden der Kreuzherrn mit dem roten Stern zu Prag wird als kontinuierlich weiterbestehend festgehalten und mittels Gestellungsvertrag neu geregelt.
- Hinsichtlich der weiter bestehenden juristischen Person *Pfarrkirche St. Thekla* wird festgestellt, dass diese von den berufenen Organen und Gremien der neu errichteten Pfarre *zur Frohen Botschaft* vertreten wird.

- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit dem Datum der Pfarraufhebung und bleiben bis zur Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderates bei der kommenden Pfarrgemeinderatswahl in allen ihren aktuellen Funktionen als Pfarrgemeinderat der neubenannten römisch-katholischen Pfarre *zur Frohen Botschaft im Amt*.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
  - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre *zur Frohen Botschaft*.
  - b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre *zur Frohen Botschaft* über.
  - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarren *St. Elisabeth* und *St. Florian* stehenden Liegenschaften und Wohnungseigentumsanteile werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre *Wieden* mittels Notariatsakt übertragen. Die Verbücherung und rechtliche Übertragung ins Eigentum erfolgt auf die mit diesem Dekret neubenannte römisch-katholische Pfarre *zur Frohen Botschaft*.
  - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- Mit der Errichtung der römisch-katholischen Pfarre *zur Frohen Botschaft* verfüge ich folgende Pfarrgrenzänderungen: Das Gebiet der aufgehobenen Pfarre *St. Karl Borromäus* im 3. Wiener Gemeindebezirk zwischen Schwarzenbergplatz – Prinz-Eugen-Straße und Rennweg mit den geraden Orientierungsnummern bis 6 und dem Schloss Belvedere (Oberes und Unteres Belvedere) ist Pfarrgebiet der römisch-katholischen Pfarre *zur Frohen Botschaft*. Das Gebiet mit der Orientierungsnummern Rennweg 8 und 10 sowie entlang der östlichen Mauer des Schlosses Belvedere und das übrige Gebiet der aufgehobenen Pfarre *St. Karl Borromäus* im dritten Wiener Gemeindebezirk wird der Pfarre *Landstraße*, Landstraßer Hauptstraße 54-56, 1030 Wien, eingegliedert.

- In der römisch-katholischen Pfarre zur *Frohen Botschaft* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
  - a. St. Elisabeth
  - b. St. Florian
  - c. St. Thekla
  - d. Wieden-Paulaner
  
- Die Kirchen *St. Florian*, *St. Thekla* und *Wieden* sind mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 Filialkirchen der römisch-katholischen Pfarre zur *Frohen Botschaft* ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
  
- Auf den besonderen kirchenrechtlichen Status des mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kirchenrektorates *St. Karl Borromäus* und der rechtlich weiterbestehenden Rechtspersonen *Pfarrkirche St. Karl Borromäus* (siehe dazu auch Dekret 043011602081/1 vom 14. Dezember 2016) und *Pfarrkirche St. Thekla* wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Begründung**

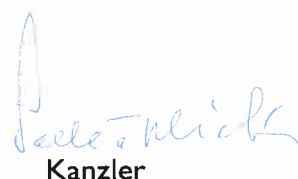
Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 14. Dezember 2016

DVR-Nr. 0029874(101)



Erzbischof



Kanzler